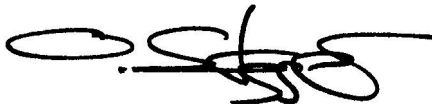


Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	<i>VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz</i> <i>ACCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse</i>
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 1. Mai 2025  Olivier Sonderegger, Präsident  Pierre-Yves Perrin, Sekretär

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17).....	4
Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	6
Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures	8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

Der Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz (VKGS) nimmt hier Stellung zu den Aspekten, welche die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen betreffen. In allen anderen Punkten unterstützt der VKGS die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Forderungen und derjenigen des SBV und grüssen Sie freundlich

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKGS akzeptiert und begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen des Einzelkulturbeitrages für Saat- und Pflanzgut (Erhöhung auf Fr. 1'500.-/ha). Die Finanzierung soll ausschliesslich durch die Abschaffung des Zusatzbeitrags auf Zuckerrüben erfolgen. Jegliche Umlagerung des Direktzahlungsrahmens wird abgelehnt.

Wir bedauern jedoch, dass unsere Forderungen nach einer Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisspflanzen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, nicht aufgegriffen wurden. Wir bedauern auch den fehlenden Willen, einen spezifischen Beitrag für Futtergetreide zu gewähren, trotz der mangelnden Rentabilität und des Flächenrückgangs.

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Wir stellen jedoch fest, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für spezifische Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage beim Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, damit die Anbauflächen nicht weiter zurückgehen.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Wenn Massnahmen beim Grenzschutz für den Bund nicht in Frage kommen, muss bei den spezifischen Beiträgen gehandelt werden. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen wird entsprechend aufgestockt werden müssen.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

- Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
- Futtergetreide, wobei in dieser Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturen erforderlich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	... f. Futtergetreide, ausgenommen der Körnermais	
Art. 2	... e. für Bohnen (<i>Phaseolus</i>), Erbsen (<i>Pisum</i>), Lupinen (<i>Lupinus</i>), Wicken (<i>Vicia</i>), Kichererbsen (<i>Cicer</i>) und Linsen (<i>Lens</i>) sowie für Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Bei den pflanzlichen Eiweissen stellen wir eine ungenügende Rentabilität fest, sowie eine starke Konkurrenz durch Importe (Körner und verarbeitete Produkte). Um es dieser Branche zu ermöglichen, sich zu etablieren, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter unterstützt werden.

Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VKGS stellt sich nicht gegen die Erhöhung der Beiträge in den Garantiefonds. Die Erhöhung von Fr. 4.-/dt auf Fr. 8.-/dt wird eine ausreichende Finanzierung der Pflichtlager sicherstellen.

Die Getreideproduzenten sehen sich mit einer starken Konkurrenz von Importen von Brotgetreide und Fertigbackwaren konfrontiert. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide zwingend korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, angepasst werden, was eine Erhöhung der in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegten 60 Fr. erfordert. Gleichzeitig muss das Maximum von Fr. 23.-/dt abgeschafft werden, um den Referenzpreis erreichen zu können.

Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich anpassen. Nur so kann ein ausreichender Grenzschutz, auch bei grossen Schwankungen auf den internationalen Märkten, garantiert werden.

Um die fehlende Rentabilität von Futtergetreide zu beheben, ist eine Erhöhung des Grenzschutzes zwingend erforderlich. Die Flächen nehmen stetig ab und die Selbstversorgungsgrade der verschiedenen Futtermittelrohstoffe sinken stetig. Der VKGS schlägt vor, das Niveau der Schwellenpreise und des Importrichtwertes um 6 Franken zu erhöhen. Dies würde die inländischen Preise stützen und eine höhere Produktion ermöglichen, was sich indirekt positiv auf die Kommunikation über Schweizer Fleisch auswirken würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Abs. 2	² Das BLW setzt monatlich den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 ¹² LVG ¹³), dem Referenzpreis von 60 ⁵³ Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Der Anhang 1 AER wird auch entsprechend geändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Abs. 3	³ Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Der Anhang 1 AER wird auch entsprechend geändert.
Art. 9	Ergänzung hinzufügen: Die Festsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Produkte mit einem Schwellenpreis oder einem Einfuhrrechtswert erfolgt auf der Grundlage eines mit den Branchen festgelegten Berechnungsschemas.	Diese beiden Vorschläge wurden von der Arbeitsgruppe «Grenzschutz» von swiss granum erarbeitet. Bevor sie mit dem BLW diskutiert worden sind, verzichten wir auf ein umfassendes Argumentarium, stehen aber bei Fragen zur Verfügung.
Art. 28	Hinzufügen des Buchstabens b) und Verschieben des Buchstabens c) b) In Monaten mit einem ausreichenden Angebot an inländischen Produkten kann das BLW die Zollansätze so festlegen, dass die Importpreise am oberen Ende der Bandbreite liegen. Ist das inländische Angebot erschöpft, können die Einfuhrpreise am unteren Rand der Bandbreite liegen. Das BLW holt die Meinung der Branche ein. c) Bei Waren, deren Verarbeitungsnebenprodukte zur Tierfütterung verwendet werden, multipliziert er die Zollansätze nach Buchstabe a mit dem Prozentsatz der Nebenprodukte, die bei der Verarbeitung anfallen.	
Anhang 2	Generelle Erhöhung von Fr. 6.-/dt Schwellenpreise und Richtwerte für Importe	

Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles pour les cultures

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bekämpfung von Schadorganismen, welche für ihre erfolgreiche Bekämpfung eine nationale oder regionale Koordination brauchen und die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt sind, werden hier geregelt. Ausserdem regelt diese Verordnung die Verwendung von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 153a des LWG wird nach seiner Einführung 2023 nun mit konkreten Inhalten gefüllt. Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht wurde von den Pflanzenbauorganisationen seit langem gefordert. Sie hilft, befallene Flächen und Objekte frühzeitig zu erkennen, zu melden und sofort koordinierte Bekämpfungsmassnahmen gegen die Schadorganismen einzuleiten, was deren Ansiedlung weiter entgegenwirkt, vor allem aber noch nicht befallene Flächen schützt, weshalb der VKGS diese Verordnung unterstützt. Es ist jedoch wichtig, dass Direktzahlungen auch für befallene Flächen in vollem Umfang weiter vergütet werden. Dadurch soll auch verhindert werden, dass Betriebe aus Angst vor Direktzahlungskürzungen befallene Flächen nicht melden.

Der Maiswurzelbohrer ist ein bedeutender Schädling, der grosse Schäden anrichten kann.

Die derzeit verfolgte Strategie (Ausrottung) hat sich bewährt: Den erwachsenen Insekten fehlen die Bedingungen, um sich zu vermehren. Bei den Käfern, die in den Fallen gefunden werden, handelt es sich also ausschliesslich um «importierte» Insekten. Eine Ausrottung findet jedes Jahr in denjenigen Regionen statt, wo Käfer gefunden werden! Die einfache agronomische Methode, die Mais nach Mais verbietet, hat ihre Wirksamkeit bewiesen.

Eine Streichung des Maiswurzelbohrers von der Liste der Quarantäneorganismen und eine Änderung der Strategie (Eindämmung mit Beschränkung des Maisanbaus auf zwei von drei Jahren) stellt ein langfristiges Risiko dar. Konkret hätten die erwachsenen Käfer die Möglichkeit, sich in der Schweiz anzusiedeln, sich zu vermehren und zu verbreiten.

Der VKGS entscheidet sich für die Variante A. Die Kantone sollten die Möglichkeit haben, in sehr speziellen Fällen, in denen keine andere Lösung als „Mais auf Mais“ möglich ist, Ausnahmen zu gewähren.

Variante A:

- 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten
 - a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.
 - b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.
- 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten
 - a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.
 - b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.

